



Ortsrecht der Stadt Burgau

Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Stadt Burgau

Inkrafttreten: 01.09.2009



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Burgau**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Burgau folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt Burgau erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 4 entstehen mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Dies gilt insbesondere, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fern bleibt und der Platz im Kindergarten frei gehalten wird. Während der Kindergartenferien ist die Gebühr in voller Höhe zu bezahlen.

- (3) Die Gebühren i. S. von § 4 werden jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Burgau eine Einziehungs-ermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren, gestaffelt nach Buchungszeiten, erhoben:

- (a) Für alle Kinder ab dem 3. Lebensjahr

- bis 4 Stunden	50,00 €
- bis 5 Stunden	60,00 €
- bis 6 Stunden	70,00 €
- bis 7 Stunden	80,00 €
- bis 8 Stunden	90,00 €
- bis 9 Stunden	100,00 €.

- (b) Für alle Kinder unter 3 Jahren

- bis 4 Stunden	100,00 €
- bis 5 Stunden	120,00 €
- bis 6 Stunden	140,00 €
- bis 7 Stunden	160,00 €
- bis 8 Stunden	180,00 €
- bis 9 Stunden	200,00 €.

- (2) Neben der in Absatz (1) festgesetzten Gebühr wird

- ein monatliches Spielgeld von	3,00 €
und	
- ein monatliches Getränkegeld von	2,50 €

erhoben.

§ 5 Ermäßigungen

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung, wird die niedrigere Grundgebühr für das zweite Kind um 25 % und für das dritte und jedes weitere Kind um 100 % ermäßigt. Die Ermäßigung bzw. die Gebührenfreiheit gilt nicht für die Bezahlung des Spiel- und Getränkegeldes.

§ 6 **Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Burgau die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Änderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen nach § 5 beansprucht werden.

§ 7 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Burgau, den 18.08.2009

STADT BURGAU

gez.
Konrad Barm
Erster Bürgermeister

